



Richtlinie zur Verwendung der Mittel - Budgeterhöhung Digitalisierungsoffensive “Bildung 4.0 – Tirol lernt digital“

§ 1 Grundlagen und Ziele

Die Coronavirus-Krise (COVID-19) seit dem Lockdown am 16. März 2020 hat aufgezeigt, wie wichtig der Bereich "digitales Lernen" ist. Der ortsungebundene Unterricht insbesondere im Bereich der Tiroler Pflichtschulen hat einen Nachholbedarf in der Digitalisierung der Eltern-Schule-Kommunikation, der Schulorganisation und der Unterrichtsprozesse aufgezeigt. Mit Regierungsbeschluss vom 03 Juni 2020 hat die Tiroler Landesregierung die Aufstockung des Budgets der Digitalisierungsoffensive im Bildungsbereich um Euro 1.000.000,- beschlossen.

Maßnahmenpakete sind in den Bereichen Hardwareausstattung, Vereinheitlichung der Kommunikations- und Kooperationsplattformen und die Förderung der digitalen organisatorischen, pädagogischen und didaktischen Kompetenzen der Lehrpersonen und der Schulleitungen erforderlich.

Ein besonderes Anliegen der Tiroler Landesregierung ist es, die Tiroler Pflichtschulen, die am 8. Punkte-Plan des BMBWF teilnehmen und die Tiroler Volksschulen auf die Herausforderungen der digitalen Schule bestens vorzubereiten und adäquate Initiativen zu setzen.

Beginnend mit dem Schuljahr 2020/21 bis zum Schuljahr 2023/24 (Laufzeit des 8-Punkte-Plans des BMBWF) werden vom Land Tirol Euro 1.000.000,- zur Verfügung gestellt.

Diese "COVID-19 Million für den Bildungsbereich 2020-2024" wird ganz gezielt in die Ausstattung der Tiroler Pflichtschulen, die am 8-Punkte-Plan des BMBWF teilnehmen (MS/ASO), sowie im Primarbereich - insbesondere für die Anschaffung von mobilen Geräten - investiert: die Förderhöhe je Schule ist abhängig von der jeweiligen Klassen-, Schülerinnen- und Schüleranzahl und Lehrerinnen und Lehreranzahl.

Weiterführend werden im Rahmen einer Projektförderung der Digitalisierungsoffensive im Bildungsbereich Spezialprojekte von Non-Profit-Organisationen, Bildungsinstitutionen und Partnern im Bildungsbereich gefördert, die innovative Anliegen an und für die Tiroler Schulen unterstützen. Darunter fallen insbesondere Schulorganisationssoftware, Kooperationsprojekte und vieles mehr. Die diesbezüglichen Projekte von Tiroler Non-Profit-Organisationen / Bildungsinstitutionen und Partnern im Bildungsbereich dienen insbesondere den Förderzielen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden folgende Maßnahmen gefördert:

- 2.1 Zusätzliche mobile Endgeräte für Pflichtschulen, die am 8-Punkte-Plan (MS/ASO) des BMBWF teilnehmen, sowie der Primarstufe. Die Anzahl der mobilen Geräte orientiert sich an der Klassen- und Schülerinnen- und Schüleranzahl, an der Lehrerinnen- und Lehreranzahl und nach den verfügbaren Landesmitteln der COVID-19-Million.
- 2.2 Mobile Fortbildungslabore, welche durch Fachexperten sogenannte Digi-Coaches mit den Lehrpersonen/Schulleitungen und Schülern im Unterrichtskontext in Form von Workshops verwendet werden können. Mobile Fortbildungslabore bestehen insbesondere aus: mobilen Endgeräten (inkl. Transportmöglichkeit), Bee Bots, Lego WeDo 2.0, Zubehör (Matten, diverse Kabel usw.)
- 2.3 Die fachlichen Bedingungen der Projektförderung von Non-Profit-Organisationen / Bildungsinstitutionen und Partnern im Bildungsbereich lauten wie folgt:
 - a) Innovativer Beitrag für die Tiroler Pflichtschulen (VS/ASO/MS) und Tiroler Landesmusikschulen im Digitalisierungsbereich,
 - c) Schulorganisationssoftware,
 - d) Durchführung durch eine Tiroler Non-Profit-Organisation, Bildungsinstitution und einen Partner im Bildungsbereich, sowie
 - e) klarer Tirol-Bezug.

§ 3 Förderempfänger

Förderungen können erhalten: Schulerhalter, Non-Profit-Organisationen, Bildungsinstitutionen und Partner im Bildungsbereich.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Förderungsart

Die fachliche Prüfung erfolgt durch eine Steuerungsgruppe unter dem Vorsitz des Fachinspektors für Informatik und Kommunikationstechnologien. Die Zuwendung erfolgt als Förderung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Bei der Förderung handelt es sich um eine Maximalförderung. Nicht benötigte oder nicht richtlinienkonform verwendete Beträge sind rück zu erstatten. Auf Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

4.2 Förderhöhe

Die Bedingungen der Projektförderung für Pflichtschulen, die am 8-Punkte-Plan des BMBWF teilnehmen, sowie der Primarstufe und Tiroler Landesmusikschulen gelten wie im § 2 Abs. 2.1 und 2.2 ausgeführt. Des Weiteren gelten für Non-Profit-Organisationen, Bildungsinstitutionen und

Partner im Bildungsbereich im Rahmen der Digitalisierungsoffensive wie in § 2 Abs. 2.3 dieser Richtlinie (Gegenstand der Förderung) ausgeführt.

Die Förderhöhe orientiert sich nach den verfügbaren Landesmitteln der COVID-19 Million. Gefördert werden bis zu 100% der Kosten.

4.3 Verwendungsgrundsätze

Gefördert werden jene Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit notwendigerweise anfallen.

4.4 Förderungsfähige Ausgaben

Schulen:

Gefördert werden nur Ausgaben der Schulerhalter, die mit dem Ankauf von mobilen Endgeräten bzw. Schulorganisationssoftware in ursächlichem Zusammenhang stehen. Nicht gefördert werden jene Ausgaben, die dem Förderempfänger auch ohne Durchführung des Projekts entstanden wären (z.B. Personalkosten, Reisekosten, Mietkosten, etc.).

Organisationen:

Die Bedingungen der Projektförderung von Non-Profit-Organisationen / Bildungsinstitutionen und Bildungspartner wurden oben ausgeführt. Die dazu eingereichten Projektanträge werden jeweils fachspezifisch geprüft. Kostenpositionen, die in ursächlichen Zusammenhang mit dem Projekt stehen, werden übernommen. Erbrachte Eigenleistungen, Mietkosten, In-Sich-Geschäfte, nicht richtlinienkonforme Kosten, etc. werden nicht übernommen.

4.5 Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung:

- Förderungen werden nur auf Grund eines schriftlichen Antrages gewährt. Dazu wird vom Amt der Tiroler Landesregierung ein elektronisches Antragsformular zur Verfügung gestellt, in dem die beabsichtigte Mittelverwendung hinreichend zu beschreiben ist.
- Für bereits abgeschlossene Vorhaben können keine Förderungen gewährt werden.
- Nach dem Prinzip des Verbots einer Doppelförderung werden keine Projekte gefördert, die bereits von einer anderen Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung gefördert werden.
- Vom Land Tirol nicht geförderte Kosten können jedoch andernorts eingereicht und beantragt werden. Die doppelte Förderung der gleichen Kosten ist nicht erlaubt und führt zur Rückforderung ausbezahlter Förderbeträge.
- Der Aufschub eines Projektes ist einmalig möglich.

§ 5 Verfahren

Förderungen werden nur auf Grund eines schriftlichen Antrages gewährt. Dazu wird vom Amt der Tiroler Landesregierung ein elektronisches Antragsformular zur Verfügung gestellt, in dem die beabsichtigte Mittelverwendung hinreichend zu beschreiben ist.

Das Formular muss vollständig ausgefüllt und von einem vertretungsbefugten Organ eingereicht werden. Neben Angaben zur verantwortlichen Person an der Schule sind vor allem folgende verpflichtende Zusagen durch die Schulleitung zu erteilen:

- Beabsichtigte Mittelverwendung in Absprache mit dem Regionalbetreuer
- Pädagogisch didaktisches Digitalisierungskonzept der Schule im Rahmen des Qualitätsmanagement Schule
- Aktiver Betrieb einer Homepage insbesondere TSNweb zur Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten
- Verpflichtende Integration der Schule in die TSN Dienste (TSNmail) für eine sichere Eltern Schule Kommunikation
- Teilnahme der Volksschulen an der Tiroler Community für den digitalen Unterricht an den Tiroler Volksschulen (Lernwerkstatt VS Tirol)
- Verpflichtende Fortbildung (8UE) zur „Nutzung von mobilen Geräten“ an der Pädagogische Hochschule Tirol oder adäquate Fortbildungen an anderen Institutionen im selben Ausmaß pro Stammlererin und Stammler
- Mitglied bei der eEducation Community
- Klassenzahlen des laufenden Schuljahres der antragsstellenden Schule
- Bankverbindung

Die Förderentscheidung erfolgt schriftlich durch das Amt der Tiroler Landesregierung.

§ 6 Förderabwicklung und Auszahlung

Beginnend mit dem Schuljahr 2020/2021 und endend mit dem 31. August 2024 erfolgt die Möglichkeit der Antragsstellung nach der nachgewiesenen Anmeldung der verpflichtenden Fortbildung der Stammlerkräfte je Schulstandort.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Übermittlung der erforderlichen Verwendungsnachweise, geregelt in § 7 der Richtlinie. Die Mittelverwendung wird dabei durch einen Leistungsbericht samt Übermittlung der Belege und Zahlungsbestätigungen (digitale Übermittlung) nachgewiesen.

Die Zahlungen erfolgen an die vom Förderwerber bekannt gegebene Bankverbindung. Der diesbezügliche Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises (vergleiche §7). Bei der Förderung handelt es sich um eine Maximalförderung. Nicht benötigte oder nicht richtlinienkonform verwendete Beträge sind rück zu erstatten. Auf Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist unaufgefordert nach Abschluss des Projektes mittels eines Verwendungsnachweises (Leistungsbericht, Belege und Zahlungsbestätigungen, digitale Übermittlung) zu belegen. Die Förderabrechnung ist anhand eines vorgegebenen, elektronischen Formulars durchzuführen, das eine Dokumentation, eine Belegaufstellung sowie eine detaillierte Abrechnung enthält.

Vorzulegen sind **Kopien der Belege** (digitale Übermittlung), die Originale sind für allfällige Prüfungen sieben Jahre nach dem jeweiligen Anschaffungsjahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese dem Amt der Tiroler Landesregierung unverzüglich vorzulegen.

Im Einzelfall kann die Förderstelle zur Prüfung der Projekteinreichung oder der Abrechnung noch zusätzlich erforderliche Unterlagen und Informationen anfordern.

§ 8 Widerruf

Die Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:

- die Förderung zweckentfremdet verwendet wurde,
- der Förderempfänger die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird.

§ 9 Verpflichtungen des Förderempfängers

Der Förderempfänger trägt Verantwortung für die Richtigkeit der getätigten Angaben und verpflichtet sich zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderung.

Im Rahmen eingereicherter Projekte der Non-Profit-Organisationen / Bildungsinstitutionen zur Digitalisierungsoffensive im Bildungsbereich sind die Förderempfänger verpflichtet, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie vom Land Tirol unterstützt werden. D.h. im Rahmen der geförderten Projekte ist der Hinweis „gefördert von“ unter Hinzufügung des Landeslogos bei Schriftverkehr, Printmaterialien, der Homepage und bei öffentlichen Präsentationen gut sichtbar anzubringen.

§ 10 Rechtsanspruch

Ein Förderantrag kann erst bearbeitet werden, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig übermittelt wurden. Auf Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Das Amt der Tiroler Landesregierung entscheidet aufgrund seines Ermessens im Rahmen a) dieser Förderrichtlinie, b) der fachlichen Prüfung, c) der verfügbaren Budgetmittel und d) der Anzahl an Anträgen auf Förderung. Weiters muss der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet sein.

§ 11 Datenschutz

Zur Gewährung der Förderung bzw. der Erfüllung des Fördervertrages ist das Verarbeiten von den in § 5 angeführten Daten (insbesondere Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten) erforderlich. Das Nichtbereithalten der Daten kann dazu führen, dass die gewünschte Leistung nicht erbracht werden kann bzw. bereits erfolgte Leistungen evtl. zurückerstattet werden müssen.

Die Verwendung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der EU sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz.

Um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß verwendet und nicht für Unbefugte zugänglich gemacht werden, wurden entsprechende Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung (Eduard-Wallnöfer Platz 3, 6020 Innsbruck; post@tirol.gv.at; +43 512 508).

Diese Förderrichtlinie ist integrierender Bestandteil für den Ablauf der Förderung. Zum Zwecke der Vermeidung von Doppelförderungen und zum Zwecke der Transparenz wird im Zuge des Tiroler Fördertransparenzgesetzes ein Teil der Daten veröffentlicht.

Jeder Betroffene hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher diese Daten stammen, wozu sie verwendet werden und auch, an wen sie übermittelt werden.

Darüber hinaus besteht

- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Löschung unzulässiger verarbeiteter Daten.

Ebenso steht den Betroffenen das Recht zu, gegen die Verarbeitung der Daten Widerspruch einzulegen. Dafür wenden sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Tiroler Landesregierung, Tel: +43 512 508 1870, E-Mail: datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at.

Bei Fragen oder Beschwerden zur Verwendung personenbezogener Daten bzw. für die Geltendmachung der Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung können sich Betroffene ebenfalls an den Datenschutzbeauftragten wenden.

Wenn Betroffene glauben, dass die Verarbeitung ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können sie sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde beschweren.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/itsv-verzeichnis-amt/> unter der Datenverarbeitung Förderverwaltung.

Informationen zur weiteren Verarbeitung personenbezogener Daten:

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, werden personenbezogene Daten zu ausbezahlten Förderungen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

§ 12 Einreichungs- und Abwicklungsstelle

Bildungsdirektion für Tirol
Heiliggeiststraße 7
A-6020 Innsbruck

§ 13 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Personenbezogene Begriffe in dieser Richtlinie haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14 Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt rückwirkend mit 01. September 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. August 2023.